

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 16/3838

Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

[Vorlage für den Finanzausschuss]

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Minister

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Martin Kayenburg
24105 Kiel

Kiel, 9. Dezember 2008

Entwurf einer geänderten Landesverordnung über die Mitwirkung der Zulassungsbehörden bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer

Sehr geehrter Herr Präsident,

unter Hinweis auf Art. 22 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein übersende ich den Entwurf einer Landesverordnung über die Mitwirkung der Zulassungsbehörden bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer. Die bisherige Landesverordnung vom 12. April 2007, mit der das obligatorische Lastschriftinzugsverfahren bei der Kraftfahrzeugsteuer eingeführt wurde, soll um die Rückständeprüfung ergänzt werden. Das Kabinett hat den Verordnungsentwurf am 18. November 2008 zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Verordnungsentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden. Nach meiner Vorstellung sollte die geänderte Verordnung nach der zweiten Kabinettsbefassung zum 1. April 2009 in Kraft treten.

Mit freundlichen Grüßen


Rainer Wiegard

Anlagen: 2 Verordnungsentwürfe

Entwurf

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Mitwirkung der Zulassungsbehörden bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer

Vom2009

Aufgrund des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 sowie Abs. 1a des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Mitwirkung der Zulassungsbehörden bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer vom 12. April 2007 (GVBl. 2007 S. 247) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 2. „im Fall einer Steuerbefreiung die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht sind; dies gilt nicht in den Fällen der §§ 3b bis 3d des Kraftfahrzeugsteuergesetzes.“
2. Es wird der folgende neue § 2 eingefügt:

§ 2

„Prüfung der Kraftfahrzeugsteuerrückstände

(1) Die Zulassungsbehörden dürfen unbeschadet des § 1 Fahrzeuge nur zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zulassen, wenn die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände bei einem schleswig-holsteinischen Finanzamt hat und keine Nebenleistungen zur Kraftfahrzeugsteuer entsprechend § 276 Abs. 4 der Abgabenordnung (AO) schuldet. Rückständige Beträge bis zu 25 € stehen der Zulassung des Fahrzeugs nicht entgegen. Zur Durchführung des Verfahrens stellt die schleswig-holsteinische Steuerverwaltung den Zulassungsbehörden die notwendigen Daten elektronisch zur Verfügung.

(2) In Fällen, in denen das Fahrzeug nicht durch die Fahrzeughalterin oder den Fahrzeughalter selbst zugelassen wird, setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters voraus, nach der die kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse an denjenigen, der das Fahrzeug zulässt, bekannt gegeben werden dürfen.“

3. Der bisherige § 2 wird § 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt ab dem Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

2009

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Rainer Wiegard
Finanzminister